

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 12 -

Nr. 2

Dingolfing, 18. Januar

2012

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Oberwolkersdorf sowie von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk in einen Vorfluter zum Erlinger Bach durch die Gemeinde Loiching

Antrag der Gemeinde Loiching auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Wasserrecht;

Herstellen eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl. Nr. 2904, Gem. Wallersdorf, durch Herrn Bernhard Waltl

Wasserrecht;

Herstellen eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl. Nr. 4855, Gem. Wallersdorf, durch die Gebrüder Westenthanner GmbH & Co KG

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus der Ortschaft Mengkofen über zwei Entlastungsbauwerke (RÜB Weichshofen, RÜB am Bauhof) in die Aiterach durch die Gemeinde Mengkofen

Antrag der Gemeinde Mengkofen vom 10.11.2011 auf Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 03.02.1998, Az.: 42-632/4/1 F 9, wegen Troffelung des Mischwasserabflusses aus den beiden Regenüberlaufbecken zur Kläranlage

42-632/4/1 F 137

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Oberwolkersdorf sowie von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk in einen Vorfluter zum Erlinger Bach durch die Gemeinde Loiching

Antrag der Gemeinde Loiching auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 30.07.1992 wurde der Gemeinde Loiching die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des oben genannten Gewässers durch Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Oberwolkersdorf sowie von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk erteilt.

Diese Erlaubnis war bis zum 31.12.2011 befristet.

Mit Schreiben vom 23.12.2011 beantragte die Gemeinde Loiching die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Oberwolkersdorf sowie von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk in einen Vorfluter zum Erlinger Bach.

Außerdem beantragte die Gemeinde Loiching mit Schreiben vom 23.12.2011 den Überwachungswert für Stickstoff gesamt mit Wirkung ab 01.01.2012 auf 31 mg/l festzusetzen; die Überwachungswerte für CSB, BSB₅ und Phosphor gesamt sollen wie bisher festgesetzt werden.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Pläne und Beilagen des Ingenieurbüros Baustatik und Tiefbau vom 17.06.1991 zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung, unter Beachtung der in der Anlage II zum UVP aufgeführten Kriterien, die oben genannten Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 26.01.2012 bis einschließlich 25.02.2012 bei der Gemeinde Loiching ausliegen,
2. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (10.03.2012) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Loiching oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen

sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden können; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,

5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Falle eines Erörterungstermins von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 12.01.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 2

Dingolfing, 18. Januar

2012

42-641/4/2/4-A 329

Wasserrecht;

Herstellen eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl. Nr. 2904, Gem. Wallersdorf, durch Herrn Bernhard Waltl

Herr Bernhard Waltl hat die Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl. Nr. 2904, Gem. Wallersdorf beantragt.

Die Einwendungen zu dem Antrag und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag werden am

Mittwoch, den 08.02.2012, 09.30 Uhr
im Besprechungsraum im 4. Obergeschoss
des Landratsamtes Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der Termin ist nicht öffentlich.

Dingolfing, den 16.01.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 2

Dingolfing, 18. Januar

2012

42-641/4/2/4-A 331

Wasserrecht;

Herstellen eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl. Nr. 4855, Gem. Wallersdorf, durch die Gebrüder Westenthanner GmbH & Co KG

Die Gebrüder Westenthanner GmbH & Co KG hat die Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl. Nr. 4855, Gem. Wallersdorf beantragt.

Die Einwendungen zu dem Antrag und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag werden am

Mittwoch, den 08.02.2012, 09.00 Uhr
im Besprechungsraum im 4. Obergeschoss
des Landratsamtes Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der Termin ist nicht öffentlich.

Dingolfing, den 16.01.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-632/4/1 F 9

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus der Ortschaft Mengkofen über zwei Entlastungsbauwerke (RÜB Weichshofen, RÜB am Bauhof) in die Aiterach durch die Gemeinde Mengkofen

Antrag der Gemeinde Mengkofen vom 10.11.2011 auf Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 03.02.1998, Az.: 42-632/4/1 F 9, wegen Troffelung des Mischwasserabflusses aus den beiden Regenüberlaufbecken zur Kläranlage

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 03.02.1998 wurde der Gemeinde Mengkofen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Aiterach durch Einleiten von Mischwasser aus den Ortschaften Mengkofen und Weichshofen über zwei Entlastungsbauwerke erteilt.

Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2017 befristet.

Mit Schreiben vom 10.11.2011 beantragte die Gemeinde Mengkofen die Änderung dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der derzeitige Fremdwasseranteil in der Kläranlage Mengkofen ist bei Regenwetter zu hoch. Es wird davon ausgegangen, dass ein Grund dafür die zu hoch eingestellten Drosselabflüsse im Zulauf zur Kläranlage bzw. an den bestehenden Regenüberlaufbecken sei.

Ein Ingenieurbüro wurde damit beauftragt, die Regenüberlaufbecken am Bauhof sowie in Weichshofen gemäß ATV-Arbeitsblatt A 128 zu überprüfen. Die Überprüfung ergab, dass der Drosselabfluss jeweils um 15 l/s reduziert werden soll und sich die Einleitungsmenge beim Regenüberlauf (A 1) in Weichshofen von bisher 200 l/s auf 215 l/s und beim RÜB (A 2) beim Bauhof von bisher 1.250 l/s auf 1.265 l/s erhöht.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Planunterlagen des Ingenieurbüros Hahn, Regensburg, vom 23.02.1996 und die Berechnungen des Ingenieurbüros Stelzenberger & Scholz, Regensburg, vom 08.11.2011 zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Außerdem werden der Fachberater für Fischerei sowie die Fischereiberechtigten am Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung, unter Beachtung der in der Anlage II zum UVP aufgeführten Kriterien, die oben genannten Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 26.01.2012 bis einschließlich 25.02.2012 bei der Gemeinde Mengkofen ausliegen,

2. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (10.03.2012) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Mengkofen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden können; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
7. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Falle eines Erörterungstermins von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 17.01.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat